

**Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub.**

Vom 22. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Hinter § 239 des Strafgesetzbuchs wird als § 239 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 239 a

Wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt, wird mit dem Tode bestraft.

Kind im Sinne dieser Vorschrift ist der Minderjährige unter 18 Jahren.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1936.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

**Der Reichsminister der Justiz**

Dr. Gürtner

**Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen.**

Vom 16. Juni 1936.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) bestimme ich:

Den Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167) zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen ist unter „Zum § 3“ hinzuzufügen:

„(11) Anträge auf Verleihung der Dienstauszeichnungen an ehemalige Wehrmachtangehörige, die nach dem 16. März 1935 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden sind, sind zu bearbeiten:

a) für Heer und Luftwaffe

bei Soldaten ..... von dem zuständigen Wehrbezirkskommando,  
bei Beamten ..... vom Heeres- bzw. Luftwaffen-Verwaltungsamt,

b) für die Kriegsmarine

bei Offizieren ..... von der Marine-Offizier-Personalabteilung,  
bei Unteroffizieren und Mannschaften ..... von dem Stammmarineteil,  
bei Beamten ..... vom Marine-Verwaltungsamt.“

An Stelle des Absatzes 2 der genannten Durchführungsbestimmungen „Zum § 4“ tritt folgende Bestimmung:

„(2) Das Band der Dienstauszeichnungen ist für alle vier Klassen kornblumenblau und trägt in der Farbe der betreffenden Dienstauszeichnung das Hoheitszeichen des Wehrmachtteiles, dem der Inhaber angehört oder angehört hat.“

In den genannten Durchführungsbestimmungen ist unter „Zum § 5“ dem Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können anordnen, daß die Unterschrift der Besitzzeugnisse gedruckt erfolgt. Derartige Unterschriften sind von einem Offizier mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs usw. zu beglaubigen.“

Berlin, den 16. Juni 1936.

**Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht  
von Blomberg**